

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MURRPLASTIK AG - STAND: 10/2024

A. Geltungsbereich

1. Lieferung und Verkauf sämtlicher Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend „Waren/DL“) der Murrplastik AG, erfolgen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Anderslautende Vereinbarungen oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur wenn die Murrplastik AG solchen schriftlich zugestimmt hat.
3. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Murrplastik AG und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages.
4. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB sowie Ergänzungen und Zusatzvereinbarungen werden unter www.murrplastik.de publiziert.

B. Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken zuzüglich gesetzlicher MwSt. ab Domizil Murrplastik AG.
2. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Käufer die Kosten von Übergabe, Verpackung und Transport sowie allfällige Abgaben und Steuern.
3. Preisanpassungen zufolge unvorhergesehener und unverschuldeter Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder von Kursschwankungen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung der Ware bleiben vorbehalten. Dasselbe gilt im Falle von Lieferverzögerungen, welche nicht von der Murrplastik AG verschuldet sind.
4. Bei entsprechender Preisanpassung ist die Murrplastik AG berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Käufer Sonderkabel, Schläuche und Leitungen in produktionstechnisch bedingter Fertigungslänge zu liefern. Standardware kann in Über- oder Unterlängen von +/- 10 % geliefert werden. Die Preise werden entsprechend angepasst. Bei Preisen für Materialien mit Kupferanteil behält sich die Murrplastik AG eine Anpassung gegenüber dem offerierten Preis vor.
5. Die Murrplastik AG ist berechtigt einen Mindestmengenzuschlag pro Auftrag zu erheben. Die Mindestfaktura beträgt CHF 30,00. Bei Bestellungen unter CHF 100,00 werden keine Rabatte gewährt.



C. Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung der Murrplastik AG beim Käufer zustande. Die Murrplastik AG ist berechtigt, die Auftragsbestätigung bis zum Eingang beim Käufer jederzeit zu widerrufen. Eine gleichzeitig mit der Ware verschickte Rechnung gilt als Auftragsbestätigung.
2. In der Auftragsbestätigung ist der maßgebliche Umfang der Lieferung vollständig festgehalten.
3. Angebote von Murrplastik AG, die keine Frist zur Annahme enthalten, sind 90 Tage verbindlich.

D. Schriftformerfordernis

1. Sämtliche Abreden und rechtserhebliche Erklärungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Erklärungen in elektronischer Form wie bspw. per E-Mail sind nur gültig, wenn es besonders verabredet ist. Die Auftragsbestätigung von Murrplastik AG an den Käufer ist auch in elektronischer Form gültig.

E. Nutzen und Gefahr

1. Nutzen und Gefahr an der Ware gehen auf den Käufer über sobald die Ware von der Murrplastik AG zum Versand übergeben wird. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers verzögert, gehen Nutzen und Gefahr im Zeitpunkt über, auf den der Versand ursprünglich vorgesehen war.

F. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist das Domizil von Murrplastik AG.
2. Warenlieferungen erfolgen ausschließlich an eine Adresse in der Schweiz / Liechtenstein. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

G. Lieferfrist

1. Die von Murrplastik AG in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine sind verbindlich und berechtigen den Käufer nach 60 Tagen Verspätung der Murrplastik AG eine Nachfrist von 10 Tagen zur Lieferung zu setzen. Innert dieses Zeitraums ist eine Lieferung seitens Murrplastik AG jederzeit möglich. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erklärt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag hat er nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn Murrplastik AG oder ihren Hilfspersonen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Höhe des Schadenersatzes ist begrenzt auf 0,75 % für jede angefangene Woche des Verzugs und beträgt höchstens 7,5 % des Warenwerts ohne Transport- und Verpackungskosten, Steuern etc., es sei denn Murrplastik AG oder ihren Hilfspersonen könne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
2. Die 60-Tages-Frist beginnt nicht zu laufen bevor der Käufer nicht seinerseits alle Obliegenheiten erfüllt hat, welche Murrplastik AG zur Lieferung benötigt.
3. Eine Lieferung ist fristgerecht erfolgt wenn die Ware spätestens am letzten Tag der in Ziffer G.1 genannten 60-tägigen Frist zum Versand übergeben wird.



4. Die Lieferfrist wird entsprechend verlängert wenn der Käufer seine Bestellung nachträglich im Einverständnis mit Murrplastik AG ändert oder wenn Streiks, höhere Gewalt, pandemische oder epidemiologische Beschränkungen oder sonstige seitens Murrplastik AG nicht verschuldete Ereignisse die Lieferung verzögern. Wird Murrplastik AG die Lieferung deswegen unmöglich oder unzumutbar, ist Murrplastik AG berechtigt, ohne Anspruch des Käufers auf Schadenersatz ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert ist die Murrplastik AG außerdem berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, jedoch mindestens 0,5 % des Warenwerts in Rechnung zu stellen.
6. Lieferungen aus einem Abrufauftrag oder einem Mengenkontrakt erfolgen nach dem von der Murrplastik AG bestätigten Liefertermin; eine Abänderung nach erfolgter Auftragsbestätigung ist nur gegen vollen Ersatz der damit verbundenen Kosten möglich.
7. Die Murrplastik AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Kann ein Teil der bestellten Ware nicht geliefert werden besteht kein Recht auf Stornierung der gesamten Bestellung. Weitergehende Ansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.

H. Haftungsausschluss

1. Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, haften die Murrplastik AG und deren Hilfspersonen nicht für Unmöglichkeit, Verzug oder Vertragsverletzungen, soweit diese nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden sind.
2. Die Haftung von Murrplastik AG ist auf den Preis der bestellten Ware beschränkt und in keinem Fall kann die Murrplastik AG für entgangenen Gewinn des Käufers haftbar gemacht werden.
3. Haftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz bleiben vorbehalten.

I. Gewährleistung

1. Die von Murrplastik AG gelieferte Ware wird nach den Grundsätzen der Norm EN ISO 9001 ff. produziert.
2. Angaben in Prospekten, Katalogen, technischen Unterlagen und dergleichen sind nicht verbindlich und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften der Ware außer Murrplastik AG habe dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
3. Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln der gelieferten Waren verjähren mit Ablauf von 12 Monaten, bei Mehrschichtbetrieb des Käufers welcher eine schnellere Beurteilung der gelieferten Ware erlaubt, mit Ablauf von 6 Monaten ab Zugang der Ware beim Käufer.
4. Die Ware ist vom Käufer umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit, Vollständigkeit, allfällige Beschädigungen und sonstige Mängel zu prüfen. Jedwelche Mängel sind umgehend nachdem sie erkannt worden sind an Murrplastik AG schriftlich, unter genauer Angabe der Fehlerhaftigkeit mitzuteilen. Bei verspäteter Prüfung (sofern der Mangel bei rechtzeitiger Prüfung hätte erkannt werden können) oder bei verspäteter Meldung ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Die mangelhafte Ware ist auf Risiko und Kosten des Käufers innert 5 Arbeitstagen nach Einholen einer Schadenmeldungs-



nummer an Murrplastik AG zu retournieren. Murrplastik AG entscheidet nach freiem Ermessen, ob dem Käufer der Kaufpreis für die beschädigte oder mangelhafte Ware ganz oder teilweise zurückerstattet, Reparatur gewährt oder Ersatz geliefert wird. Die gesetzlichen Wahlrechte des Käufers sind somit ausgeschlossen. Im Fall einer Ersatzlieferung beginnt für diese Ware die Sachgewährleistung von neuem und dauert 6 Monate.

5. Für vom Käufer beschädigte, abgeänderte, unsachgemäß verwendete oder gewartete, übermäßig beanspruchte oder falsch bestellte oder gelagerte Ware ist jegliche Gewährleistung wegbedungen. Murrplastik AG haftet nicht für eine ungeeignete Verwendung der Ware. Technische Änderungen seitens des Herstellers bleiben vorbehalten und bilden keinen Mangel.
6. Die Murrplastik AG haftet weder für Transportschäden, Abnutzung, äußere physikalische oder chemische Einwirkung, Mängel infolge Beeinträchtigung der Eigenschaften der Ware zufolge Sonderbestellung des Käufers, noch für fehlerhafte Herstellerangaben.
7. Umtriebskosten wie bspw. Kosten für Überprüfung und Rücksendung etc. für Ware welche keine Mängel aufweist oder deren Mängel nicht unter die Sachgewährleistung fallen, gehen zulasten des Käufers.

J. Zahlung

1. Die Zahlung hat am Domizil von Murrplastik AG ohne jegliche Abzüge wie Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren etc., außer den ausdrücklich schriftlich zugestandenen zu erfolgen.
2. Sofern nicht anders verabredet gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Einwendungen sind innert nämlicher Frist zu erheben, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt. Die Murrplastik AG ist berechtigt Vorauszahlung zu verlangen.
3. Nach Ablauf von 30 Tagen gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Zudem werden sämtliche in diesem Zeitpunkt offene Rechnungen des Käufers fällig und alle offenen Aufträge werden ausgesetzt, bis sämtliche Rechnungen bezahlt sind. Der Murrplastik AG steht bezüglich der offenen Aufträge zudem unter Schadenersatzfolge zulasten des Käufers das Recht zu den Rücktritt vom Vertrag resp. von allen offenen Verträgen zu erklären und alle gelieferte unbezahlte Ware zurückzufordern. Für die Dauer des Verzugs kann die Murrplastik AG allfällige Ansprüche des Käufers aus der Gewährleistung verweigern. Die Murrplastik AG ist berechtigt ab der 3. Mahnung eine Umtriebsgebühr zu erheben. Die Murrplastik AG behält sich vor Daten an eine Wirtschaftsauskunftei oder an eine Inkassostelle weiterzuleiten.
4. Bei Bestellungen unter CHF 100,- wird kein Rabatt und kein Skontoabzug gewährt. Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung anderer Rechnungen im Verzug werden weder Rabatte noch Skonto gewährt.
5. Eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn die Forderung des Käufers seitens Murrplastik AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.



K. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Murrplastik AG. Dasselbe gilt für mangelhafte Ware welche im Rahmen eines Voraustauschs von Murrplastik AG an den Käufer geliefert worden ist bevor die Haftung aus Sachgewährleistung bestätigt wurde. Die Murrplastik AG ist berechtigt die Ware auf Kosten des Käufers im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf seine Kosten instand zu halten, zu versichern und alle Maßnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von Murrplastik AG nicht beeinträchtigt wird. Der Käufer tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus den diesbezüglichen Versicherungsverträgen an Murrplastik AG ab. Von einer Pfändung oder Konkursandrohung hat der Käufer die Murrplastik AG umgehend in Kenntnis zu setzen.
3. Will der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterveräußern hat er hierzu vorgängig das Einverständnis von Murrplastik AG einzuholen.

L. Weiterverarbeitung

1. Waren der Murrplastik AG dürfen vom Käufer nur insoweit weiterbe-, ver- oder eingearbeitet werden, als es der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässt. Nicht zulässig ist insbesondere jeder Gebrauch der Ware, für den ein Gewährleistungsausschluss nach Ziff. 1.5 dieser AGB besteht. Der Käufer hält Murrplastik AG frei von Ansprüchen Dritter sofern ein unzulässiger Gebrauch der Ware zu Schaden führt.

M. Mitwirkungsobliegenheiten

1. Der Käufer ist zur Abnahme der ordnungsgemäß angebotenen Ware verpflichtet. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht entgegen, ist Murrplastik AG berechtigt die Ware auf Kosten des Käufers zu hinterlegen und weiterhin Zahlung zu verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag unter voller Schadloshaltung zu erklären.

N. Entsorgung

1. Transport- und Verpackungsmaterial wird von Murrplastik AG nicht zurückgenommen und ist vom Käufer auf seine Kosten zu entsorgen.

O. Eigentum

1. Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Kostenvoranschläge und sonstige technische oder kaufmännische Unterlagen bilden ausschließliches Eigentum des Herstellers bzw. von Murrplastik AG. Solcherlei Unterlagen dürfen vom Käufer nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden.



2. Verwendung der Marke Murrplastik AG ist nur nach Rücksprache zulässig. Die Vertragsbeziehung beinhaltet keine Übertragung oder Einräumung von gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum.
3. Kabeltrommeln werden dem Käufer nur leihweise überlassen und stehen im Eigentum der KTG Köln Kabeltrommel GmbH & Co. in Köln (D).

P. Datenschutz

1. Die Murrplastik AG bearbeitet Personendaten des Käufers unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes.
2. Die Murrplastik AG erhebt, speichert, nutzt und bearbeitet die Personendaten des Kunden nur im Einklang mit ihren jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

Q. Anwendbares Recht

1. Sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Murrplastik AG und dem Käufer unterstehen dem Schweizer Recht. Das Recht über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht – CISG) ist nicht anwendbar.

R. Gerichtsstand

1. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich am Domizil der Murrplastik AG. Murrplastik AG kann den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand rechtlich belangen.

